

5) Gesetz über Kriegsgerät

27. Juli 1927. (R.G.Bl. 1927 I S. 239)

§ 1.

Die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät jeder Art (Waffen, Munition und sonstigem Gerät) sowie seine Herstellung für die Ausfuhr ist verboten.

§ 2.

Kriegsgerät darf für inländische Verwendung weder hergestellt noch aufbewahrt oder gehandelt werden.

§ 3.

Unter die Vorschriften der §§ 1 und 2 fallen, soweit nicht der § 7 etwas anderes bestimmt, folgende Erzeugnisse:

- I. Geschütze und Minenwerfer jeder Art sowie deren Rohrwagen und Lafetten; Sonderzubehör.
2. Geschosse und Munition für die in Ziff. 1 aufgeführten Waffen.
3. a) Maschinenwaffen jeder Art und aller Kaliber sowie deren Lafetten,
b) Transportmittel und Sonderzubehör für diese Waffen.
4. Gewehre, Stutzen und Karabiner aller Modelle, die
 - a) zur Bewaffnung der Wehrmacht irgendeines Staates gehören oder gehören werden, oder
 - b) für die Verwendung einer in der deutschen Wehrmacht eingeführten Munition eingerichtet sind, oder
 - c) nicht mehr zur Bewaffnung der Wehrmacht irgendeines Staates gehören, aber noch für militärische Verwendung in Frage kommen und für Kriegszwecke bestimmt sind.
5. Geschosse und Munition für die in den Ziff. 3 a und 4 aufgeführten Waffen.
6. Pistolen und Revolver, automatisch oder mit Selbstladevorrichtung, mit einer Lauflänge über 9,8 cm oder mit einem Kaliber über 8 mm.
7. Für Kriegszwecke bestimmte Vorrichtungen und Maschinen für das Abschießen oder Abwerfen von Bomben, Torpedos, Wasserbomben und anderen Arten von Geschossen.
8. Handgranaten; Gewehr- und Wurfgranaten.
9. a) Landminen.
b) Für Kriegszwecke bestimmte Bomben.
10. Torpedorohre und zu den Torpedoausstoßanlagen gehörende mechanische Einrichtungen.
11. a) Torpedoausstoßladungen.
b) Torpedos und deren Sonderzubehör.
12. Wasserbomben, geschleppte Sprengladungen, Treibminen und verankerbare Seeminen.
13. Munitionskästen und für den Transport und die Aufbewahrung von Kriegsgerät besonders eingerichtete Packkästen.

14. Unterseeboote, deren Sehrohre und Sonderausrüstung.
15. Unterbauten sowie maschinelle Einrichtungen für die Marineartillerie.
16. Munitionsaufzüge und Ladevorrichtungen für die Marineartillerie.
17. Mechanische und elektrische Abfeuerungs-Einrichtungen für die Marineartillerie und die Torpedowaffe.
18. Vorrichtungen für die Feuerleitung der Torpedowaffe.
19. Fester oder beweglicher Unterwassernetzschutz.
20. Panzerplatten, Panzertürme und Geschützschilde.
21. Kampfwagen (Tanks) und Panzerkraftwagen.
22. a) Lanzen und aufpflanzbare Bajonette.
b) Für Kriegszwecke bestimmte Säbel.
23. a) Schiffe jeder Art und Größe, die offenkundig zur Verwendung als Kriegsschiffe oder als Unterwasserfahrzeuge jeder Art gebaut oder eingerichtet sind. Überwasserhandelsfahrzeuge jeder Art und Schnelligkeit fallen hierunter nicht, falls sie nicht in Friedenszeiten mit Sondereinrichtungen versehen worden sind, die offenbar dem Gebrauch einer Waffe (Geschütz, Mine, Flugzeug usw.) dienen. Die Verstärkung der Decks ist in Friedenszeiten gestattet, jedoch lediglich auf Handelsschiffen, die in Deutschland auf Bestellung oder Rechnung des Auslandes gebaut, umgebaut oder ausgebessert werden und nach dem Bau, Umbau oder der Ausbesserung unmittelbar zur Ausfuhr bestimmt sind.
b) Kessel und Hauptmaschinen jeder Antriebsart, die offenkundig für die Verwendung auf Kriegsschiffen oder Unterwasserfahrzeugen jeder Art besonders eingerichtet sind; besonders eingerichtete Hilfsmaschinen, die offenkundig für diese Kessel und Hauptmaschinen bestimmt sind.
24. Für Kriegszwecke bestimmte Vorrichtungen zum Abschießen oder zum Ablassen von Gas oder Rauch und Flammenwerfer.
25. a) Vorrichtungen zur Vorbereitung und Leitung des Feuers.
b) Für Kriegszwecke bestimmte Ziel- und Visiereinrichtungen und Entfernungsmesser.
26. a) Für Kriegszwecke bestimmte optische Instrumente, Schallmeßapparate und Lichtmeßapparate.
b) Für Kriegszwecke bestimmte Scheinwerfer.
27. Für Kriegszwecke bestimmte Sende- und Empfangsanlagen und -vorrichtungen sowie alle anderen für den gleichen Zweck bestimmten Apparate, die es gestatten, Nachrichten zu übermitteln, zu empfangen oder aufzufangen oder Heeres- und Marineeinheiten zu leiten.
28. Für Kriegszwecke bestimmte Blendfeuer, Signalraketen, Leuchtraketen, Signalwerfer.
29. Für Kriegszwecke bestimmte Stücke, die einen Teil der militärischen Einzel- oder Gesamtausrüstung bilden, einschließlich der Stahlhelme und Gasmasken.
30. Für Kriegszwecke besonders eingerichtetes Schanzzeug.

31. Für Kriegszwecke besonders eingerichteter Stacheldraht einschließlich der Stützen und anderer Verteidigungsgeräte.
32. Für Kriegszwecke besonders eingerichtete Selbstfahrer und Anhänger.
33. Für Kriegszwecke besonders eingerichtete Fahrzeuge mit Pferdeantrieb.
34. Für Kriegszwecke bestimmte Beobachtungswagen und Beobachtungsleitern.
35. Für Kriegszwecke bestimmte Sondereinrichtungen für Brückentrains sowie deren Pontons.
36. Für Kriegszwecke bestimmte Feldbäckereien mit Kraft- oder Pferdeantrieb und deren Sonderausrüstung.
37. Für Kriegszwecke besonders eingerichtetes rollendes Material für Schienen sowie dessen Sonderzubehör und die besonderen Vorrichtungen für die Umstellung des gewöhnlichen rollenden Materials in solches für Kriegszwecke.
38. Alle Ausbildungseinrichtungen, die dazu dienen, das Personal in allem auszubilden, was die Artillerie, die Verwendung von Torpedos und Wasserbomben, das Legen von Seeminen, die Feuerleitung für die Artillerie und die Torpedowaffe und die Angriffsmethoden sowie die für Kriegszwecke bestimmten Entfernungsmesser, Scheinwerfer, Anlagen für drahtlose Telegraphie und Unterwasser-Signalgeben betrifft.
39. Hauptteile
 - a) der in den Ziff. 1 bis 10, 12, 13, 17 bis 20, 22 a aufgeführten Erzeugnisse und der in Ziff. 29 aufgeführten Gasmasken,
 - b) der in den Ziff. 11, 14 bis 16, 21, 23 b, 25 a, 32, 33 aufgeführten Erzeugnisse und solcher in den Ziff. 25 b und 26 a aufgeführten Erzeugnisse, die besonders für Kriegszwecke eingerichtet sind, sofern diese Hauptteile nicht üblicherweise in der gleichen Form für wirtschaftliche Zwecke Verwendung finden können.
40. a) Vorgearbeitete Hauptteile nach Ziff. 39 der in den Ziff. 1 bis 3, 7 bis 12, 15, 16, 20, 21 aufgeführten Erzeugnisse, sofern sie offenkundig für die Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgewehr bestimmt sind oder ein solches Fabrikationsstadium erreicht haben, daß sie üblicherweise nur noch für Kriegszwecke Verwendung finden können.
 - b) Vorgearbeitete Hauptteile der in Ziff. 4 aufgeführten Erzeugnisse, sofern sie ein solches Fabrikationsstadium erreicht haben, daß sie üblicherweise nur noch für Kriegszwecke Verwendung finden können, und der in Ziff. 5 aufgeführten Erzeugnisse, sofern sie mehr als einem Kaltziehverfahren unterworfen worden sind.
41. Für Kriegszwecke bestimmte erstickende, giftige oder ähnliche Erzeugnisse; Vorrichtungen, die für deren Herstellung, Aufbewahrung oder Gebrauch besonders bestimmt sind.
42. Nitrozellulose- und Nitroglyzerinpulver:

- a) Geschützpulver für Geschütze jeder Art.
 - b) Gewehrpulver, sofern es offenkundig für Kriegszwecke bestimmt ist.
43. Folgende Sprengstoffe, die einen Bestandteil von Kriegsmitteln jeder Art bilden können:
- a) Nitroverbindungen mit drei oder mehr Nitro- oder Salpetersäureestergruppen an einem Kern außer Pikrinsäure und Trinitrotoluol.
 - b) Gepreßte oder geschmolzene Pikrinsäure.
 - c) Für Kriegszwecke bestimmte Pikrinsäure in Pulverform.
 - d) Trinitrotoluol, umkristallisiert oder mit einem Schmelzpunkt über 79° oder in gepreßten oder gegossenen Ladungen.
 - e) Für Kriegszwecke bestimmtes Trinitrotoluol in Pulverform.
 - f) Mischungen von Ammonitrat und Nitroderivaten mit mehr als 25 vom Hundert Nitroderivaten.
 - g) Schmelzbare Mischungen aus Nitroderivaten und Chloraten oder Perchloraten mit mehr als 35 vom Hundert Nitroderivaten.
44. Gepreßte Nitrozellulose in Ladungen für Kriegszwecke; Nitrozellulose, die offenkundig für Kriegszwecke bestimmt ist; für Kriegszwecke bestimmte Rohmasse (Mischung von Nitroglyzerin und Nitrozellulose).
45. Sprengkapseln und Zündmittel, soweit sie offenkundig für Kriegsmittel bestimmt sind.

§ 4.

- Unter die Vorschrift des § 2 fallen ferner folgende Erzeugnisse:
- 1. Für Kriegszwecke bestimmte Gewehre, soweit sie nicht bereits unter § 3, Ziff. 4, fallen.
 - 2. Munition für die im § 3, Ziff. 6, aufgeführten Waffen.
 - 3. Kessel und Hauptmaschinen jeder Antriebsart, die offenkundig für Kriegsschiffe oder Unterwasserfahrzeuge jeder Art bestimmt sind, und für diese Kessel und Hauptmaschinen offenkundig bestimmte Hilfsmaschinen sowie deren Hauptteile, soweit diese Erzeugnisse nicht bereits unter § 3, Ziff. 23 b oder 39 b, fallen.
 - 4. Für Kriegszwecke bestimmte Fahrzeuge mit Pferdeantrieb und deren Hauptteile, soweit diese Erzeugnisse nicht bereits unter § 3, Ziff. 33 oder 39 b, fallen.
 - 5. Für Kriegszwecke bestimmte Hauptteile und Halbfabrikate der im § 3, Ziff. 1 bis 38, aufgeführten Erzeugnisse, soweit sie nicht bereits unter § 3, Ziff. 39 und 40, fallen.
 - 6. Für Kriegszwecke bestimmte Uniformen.
 - 7. Für Kriegszwecke bestimmte Zug-, Reit- und Tragtierausrüstungen sowie deren Hauptteile.
 - 8. a) Kriegsspezialmaschinen; für die Herstellung von Kriegsgerät besonders eingerichtete Werkzeuge, Lehren, Schablonen, Modelle, Matrizen (Schnitte), Stempel, Gesenkober- und Gesenkunterteile.

- b) Für die Herstellung von Kriegsgerät besonders zusammengestellte Gruppen von Maschinen und die dazugehörigen Spannvorrichtungen.

§ 5.

- (1) Die Einfuhr der im § 4 aufgeführten Erzeugnisse ist verboten.
- (2) Für die Ausfuhr dürfen diese Erzeugnisse nur in den für die Durchführung eines geregelten Ausfuhrgeschäftes erforderlichen handelsüblichen Mengen hergestellt und aufbewahrt werden.
- (3) Die im § 4, Ziff. 3, 7 und 8, aufgeführten Erzeugnisse dürfen für die Ausfuhr nur zum Zwecke der Durchführung tatsächlicher Aufträge hergestellt werden.
- (4) Es ist den Fabriken, die Aufträge für die Ausfuhr der im § 4, Ziff. 8, bezeichneten Erzeugnisse erhalten, ebenso wie allen anderen Fabriken untersagt, Studien über die Herstellung von Kriegsgerät zu treiben oder besondere Einrichtungen für solche Studien zu unterhalten. Die Fabriken, die solche Aufträge für die Ausfuhr erhalten, können jedoch die zur Bearbeitung dieser Aufträge erforderlichen Studien treiben, soweit diese sich nicht auf die Herstellung von Kriegsgerät beziehen, das der deutschen Wehrmacht durch den Vertrag von Versailles untersagt ist.

§ 6.

- (1) Die Vorschriften des § 2 und des § 5, Abs. 4, finden keine Anwendung auf die von amtlichen deutschen Stellen erteilten Aufträge.
- (2) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister in den zugelassenen Fabriken die maschinelle Einrichtung zur Herstellung der im § 3, Ziff. 1, 2, 3 a, 4 a, 5, 6, 8, 11 a, 15, 16, 20, 33, 42, 43 a bis e, aufgeführten Erzeugnisse beschränken.

§ 7.

Umkristallisiertes Trinitrotoluol, Hexanitrodiphenylamin, Tetryl und Trinitroresorcin darf zur Herstellung von Sprengkapseln für industrielle Zwecke hergestellt und in den Mengen, die der Reichswirtschaftsminister jährlich festsetzt, ausgeführt werden.

§ 8.

Nitrozellulose- und Nitroglycerinpulver, Nitroverbindungen mit drei oder mehr Nitro- oder Salpetersäureestergruppen an einem Kern und Phosgen dürfen nur in Fabriken hergestellt werden, für die hierzu von dem Reichswirtschaftsminister die Genehmigung erteilt worden ist. Die Genehmigung kann unter der Auflage erteilt werden, daß für die Herstellung nur eine bestimmte Anzahl von Apparaten Verwendung finden darf. Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Auflagen nicht vollzogen werden oder die Herstellung der fraglichen Erzeugnisse länger als 6 Monate unterbleibt.

§ 9.

(1) Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung und Unbrauchbarmachung der Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

(3) Auf Einziehung und Unbrauchbarmachung muß erkannt werden, soweit es sich um folgende Erzeugnisse handelt:

1. Im § 3, Ziff. 1 bis 22 a, 23 bis 25 a, 28, 32, 33, 42 a, 43 b, d, f, g und im § 4, Ziff. 8 a, aufgeführte Erzeugnisse.
2. Im § 3, Ziff. 25 b und 26, aufgeführte Erzeugnisse, sofern sie für Kriegszwecke besonders eingerichtet sind.
3. Im § 3, Ziff. 39, aufgeführte Hauptteile.
4. Vorgearbeitete Hauptteile nach § 3, Ziff. 39, der im § 3, Ziff. 1 bis 5, 7 bis 12, 15, 16, 20, 21 aufgeführten Erzeugnisse, sofern sie ein solches Fabrikationsstadium erreicht haben, daß sie üblicherweise nur noch für Kriegszwecke Verwendung finden können.

(4) Für die Herstellung von Kriegsgerät besonders zusammengestellte Gruppen von Maschinen müssen zerstreut und die dazugehörigen Spannvorrichtungen eingezogen und unbrauchbar gemacht werden.

§ 10.

Für eine Frist von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes finden seine Vorschriften keine Anwendung auf Verträge, die sich auf die Ausfuhr von Erzeugnissen beziehen, deren Ausfuhr durch das Gesetz vom 26. Juni 1921, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät, nicht verboten war. Dies gilt jedoch nur für solche Verträge, die vor dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind und deren Ausführung vor diesem Tage in Angriff genommen worden ist.

§ 11.

Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß die Vorschrift des § 1, keine Anwendung findet auf Schiffe der im § 3, Ziff. 23 a bezeichneten Art, sofern sie auf Grund eines Auslandsauftrags vor dem 1. August 1914 auf einer deutschen Werft in Bau genommen worden sind.

§ 12.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 26. Juni 1921 zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät, vom 22. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 767) außer Kraft.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg.

Für den Reichsminister des Auswärtigen

Der Reichsminister der Justiz

Hergt

Für den Reichswirtschaftsminister

Der Reichswehrminister

Dr. Geßler.

* * *

6) Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsversorgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes und des Kriegspersonenschädengesetzes

22. Dezember 1927. (R.G.Bl. 1927 I S. 515.)

Auf Grund des Artikel X des Fünften Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 487) werden das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz), das Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) und das Gesetz über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 22. Dezember 1927.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Gesetz

über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer
Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung
(Reichsversorgungsgesetz)

Anspruch auf Versorgung.

§ 1.

Frühere Angehörige der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen erhalten wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Dienstbeschädigung auf Antrag Versorgung.